

# Informationsblatt für die Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase ab Schuljahr 2019/2020

## Unterrichtsversäumnisse in der Qualifikationsphase / Entschuldigungsverfahren

Liebe Schülerinnen und Schüler,

bitte haltet euch genau an die folgenden Hinweise, damit ein geordneter Unterricht und ein gutes Miteinander möglich sind.

1. Gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 3 des BayEUG in Verbindung mit § 21 f GSO seid ihr zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen verpflichtet. Nur in zwingenden Fällen (z.B. Erkrankung) ist ein Fernbleiben vom Unterricht möglich. Versäumte Unterrichtsstunden werden von der Kursleiterin/vom Kursleiter in einer Datenbank erfasst.
2. Wer aus zwingenden Gründen ganztägig verhindert ist am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, muss die Schule umgehend unter Angabe des Grundes benachrichtigen. Dies erfolgt telefonisch (0931-2601324) bis spätestens 08.30 Uhr. Bei minderjährigen SchülerInnen, erfolgt der Anruf durch die Eltern.
3. Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler während des Unterrichts oder im Laufe des Unterrichtstages, so muss sie/er sich durch Oberstufenkoordinatoren vom weiteren Unterrichtsbesuch freistellen lassen. Persönliches Erscheinen im Oberstufenbüro ist dabei notwendig. Im Oberstufenbüro erfolgt bei minderjährigen SchülerInnen ein Anruf bei den Eltern. Alle Fehlzeiten werden in der Datenbank erfasst.
4. Bei Häufungen der Fehlzeiten wird von den Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler eine von den Eltern unterschriebene Entschuldigung eingefordert, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ein Vorsprechen bei den Oberstufenbetreuern.
5. Sind für den Krankheitstag Leistungserhebungen angesetzt (z.B. Schulaufgabe, Referat, Leistungsabnahme im Sport), so kann nur bei ausreichender Entschuldigung (d.h.: Anruf am Tag der Leistungserhebung und Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses innerhalb von 10 Tagen) ein Nachtermin angesetzt werden. Bei unentschuldigtem bzw. zu spät entschuldigtem Versäumen einer Leistungserhebung erfolgt eine Bewertung mit null Punkten (vgl. § 26 Abs. 4 GSO). Ein ärztliches Zeugnis muss am Tag der Erkrankung oder spätestens am Folgetag ausgestellt werden. Später ausgestellte Bescheinigungen werden nicht anerkannt (vgl. § 20 (2) BaySchO).
6. Eine Ersatzprüfung kann (nach § 27 Abs. 2ff GSO) angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen Versäumnissen keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen.

im Dezember 2019

Hümmer/Stierhof  
Oberstufenkoordinatoren